

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Abonnements-Preis für den Jahrgang 1887 Mark.

XV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 15. Juli 1887.

N^o 28.

Inhalt: 1. **Versicherungs-Wesen:** Abänderung der Formulare zu den, nach den Gesetzen über die Krankenversicherung der Arbeiter und über die eingeschriebenen Hülfslassen auszuweisenden Heberlisten und Rechnungstabellen; — Bekanntmachung, betreffend die Annahme von Krankenversicherungspflichtiger Arbeiter- und anderer Hausbetriebe. Seite 187

2. **Marine und Seefahrt:** Statistische Uebersicht über die deutsche Seefahrt, welche in der Statistik außerhalb der Küstengewässer Fischerei betreiben, nach dem Besatze am 1. Januar der Jahre 1886 und 1887 105

3. **Bank-Wesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende Juni 1887. 204

4. **Kolonial-Wesen:** Ermäßigungen zur Vorschau von Eisenbahn-Akten an Beamte der Ren-Dulac-Kompagnie 206

5. **Konkordat-Wesen:** Erneuerung 206

6. **Post- und Steuer-Wesen:** Zulassung von Privat-Transportwagen für westindischen Post; — Abänderungen der Bestimmungen, betreffend die Ermittlung des vollständigen Gewichts von in Eisenbahnwagenladungen eingehenden Waareneinheiten zum Zolltarif. 206

7. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 207

I. Versicherung s - W e s e n .

Der Bundesrath hat auf Grund des §. 79 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 und des §. 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfslassen vom 1. Juni 1884 beschlossen, was folgt:

In die Stelle der durch Beschluß des Bundesraths vom 9. Oktober 1884 — Bekanntmachung vom 16. Oktober 1884 (Central-Blatt von 1884 Seite 266) — für die nach §§. 9, 41 des Krankenversicherungsgesetzes und nach §. 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfslassen zu liefernden Nachweisungen vorgeschriebenen Formulare nebst den durch Beschluß des Bundesraths vom 16. Dezember 1886 — Bekanntmachung vom 6. Januar 1887 (Central-Blatt von 1887 Seite 5) — dazu erlassenen Erläuterungen treten vom 1. Januar 1889 an die Formulare der Anlage A.

Die Landes-Centralbehörden können für die Gemeindekrankenversicherung und die einzelnen Arten der Krankenkassen die Benutzung besonderer Formulare vorschreiben, welche in der Weise hergestellt sind, daß diejenigen Rubriken, welche nach den Bemerkungen zu den festgestellten Formularen für die betreffenden Klassen ausfallen, nicht aufgenommen werden.

Berlin, den 7. Juli 1887.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.